

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Hochschule Osnabrück  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur  
Cluster Landschaftsarchitektur, AZ 1602-xx-2**



**1. Sitzung der ZEKo (ZEvA-Kommission, Nachfolge-Kommission der SAK), 27.02.2018**

**TOP 6.14**

Studiengang	Ab- schluss	ECTS	Regel- studien- zeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konseku- tiv/ weiterbild.	Profil
Freiraumplanung	B.Eng.	180	6	Vollzeit	67		
Landschaftsbau	B.Eng.	180	6	Vollzeit	55		
Landschaftsentwicklung	B.Eng.	180	6	Vollzeit	53		
Landschaftsbau	M.Eng.	120	4	Vollzeit	26	K	-
Landschaftsarchitektur (und Regionalentwick- lung)	M.Eng.	120	4	Vollzeit	31	K	-

Vertragsschluss am: 19.01.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 08. Dezember 2017

Ansprechpartner der Hochschule:

Prof. Dr. Cord Petermann, Prof. Dr. Hans-Georg Schön (Studiendekane)

Hochschule Osnabrück

Am Krümpel 31

49090 Osnabrück

Tel: 0541 969 5110

dekanat-al@hs-osnabrueck.de

Betreuender Referent: Michael Weimann

Gutachter(innen):

- Prof. Dr. Thomas Brunsch - Professur für Technik und Bauabwicklung, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (Hochschulvertreter)
- Prof. Christiane Sörensen - Professur für Landschaftsarchitektur, HafenCity Universität Hamburg (Hochschulvertreterin)
- Alexander Buchheister – Student an der RWTH Aachen (Studierendenvertretung)
- Prof. Dr. Boris Stemmer - Professur für das Fachgebiet Landschaftsplanung und Erholungsvorsorge, Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Hochschulvertreter)
- Christoph Gondesen - Landschaftsarchitekten bdla (Berufsvertreter)

**Hannover, den 12.01.2018**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss .....	I-5
1. ZEKo-Beschluss .....	I-5
<i>Freiraumplanung (B.Eng.)</i> .....	I-5
<i>Landschaftsbau (B.Eng.)</i> .....	I-5
<i>Landschaftsentwicklung (B.Eng.)</i> .....	I-6
<i>Landschaftsbau (M.Eng.)</i> .....	I-6
<i>Landschaftsarchitektur (und Regionalentwicklung) (M.Eng.)</i> .....	I-6
2. Abschließendes Votum der Gutachter(innen) .....	I-7
2.1 Allgemein .....	I-7
2.2 Freiraumplanung (B.Eng.) .....	I-7
2.3 Landschaftsbau (B.Eng.) .....	I-8
2.4 Landschaftsentwicklung (B.Eng.) .....	I-9
2.5 Landschaftsbau (M.Eng.) .....	I-9
2.6 Landschaftsarchitektur (und Regionalentwicklung) (M.Eng.) .....	I-10
II. Bewertungsbericht der Gutachter(innen) .....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-2
1.3 Studierbarkeit .....	II-2
1.4 Ausstattung .....	II-4
1.5 Qualitätssicherung .....	II-4
2. Studiengang Freiraumplanung (B.Eng.) .....	II-6
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-6
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-7
2.3 Studierbarkeit .....	II-8
2.4 Ausstattung .....	II-8
2.5 Qualitätssicherung .....	II-8
3. Studiengang Landschaftsbau (B.Eng.) .....	II-9
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-9
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-10
	I-2

Inhaltsverzeichnis

3.3	Studierbarkeit.....	II-11
3.4	Ausstattung.....	II-11
3.5	Qualitätssicherung.....	II-11
4.	Studiengang Landschaftsentwicklung (B.Eng.)	II-12
4.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-12
4.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-13
4.3	Studierbarkeit.....	II-14
4.4	Ausstattung.....	II-14
4.5	Qualitätssicherung.....	II-14
5.	Studiengang Landschaftsbau (M.Eng.)	II-15
5.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-15
5.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-16
5.3	Studierbarkeit.....	II-17
5.4	Ausstattung.....	II-17
5.5	Qualitätssicherung.....	II-17
6.	Studiengang Landschaftsarchitektur (und Regionalentwicklung) (M.Eng.)	II-18
6.1	Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-18
6.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-19
6.3	Studierbarkeit.....	II-20
6.4	Ausstattung.....	II-20
6.5	Qualitätssicherung.....	II-20
7.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-21
7.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1).....	II-21
7.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-21
7.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3).....	II-22
7.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-22
7.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-22
7.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6).....	II-23
7.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-23
7.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8).....	II-23
7.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9).....	II-23
7.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10).....	II-23
7.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11).....	II-23



Inhaltsverzeichnis

III. Appendix.....	III-1
1.    Stellungnahme der Hochschule	III-1

## I. Gutachtertvetum und ZEKo-Beschluss

### 1. ZEKo-Beschluss

*Die ZEvA-Kommission stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 26.01.2018 zur Kenntnis. Darüber hinaus formuliert die Kommission noch die folgenden Auflagen, um Konsistenz mit anderen Verfahren an der Hochschule Osnabrück herzustellen:*

- 1. Die besonderen Teile der Prüfungsordnungen sowie die Studien- und sofern vorhandenen Zulassungsordnungen für die Studiengänge sind in Kraft zu setzen und zu veröffentlichen. (Kriterium 2.1, 2.5, 2.8, Drs. AR 20/2013)*
- 2. In den besonderen Teilen der Prüfungsordnung ist eindeutig und für den jeweiligen Studiengang einheitlich zu definieren, wie viele Stunden in der Spanne von 25 bis 30 h einem ECTS-Punkt entsprechen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*

#### *Freiraumplanung (B.Eng.)*

*Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Freiraumplanung mit dem Abschluss Bachelor of Engineering und den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

#### *Landschaftsbau (B.Eng.)*

*Die ZEvA-Kommission macht sich die von der Gutachtergruppe empfohlene Auflage nicht zu eigen und beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Landschaftsbau mit dem Abschluss Bachelor of Engineering und den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“.*

I Gutachtertvetum und ZEKo-Beschluss

1 ZEKo-Beschluss

*kreditierung“.* (Drs. AR 20/2013)

#### *Landschaftsentwicklung (B.Eng.)*

*Die ZEVA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Landschaftsentwicklung mit dem Abschluss Bachelor of Engineering und den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

#### *Landschaftsbau (M.Eng.)*

*Die ZEVA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Landschaftsbau mit dem Abschluss Master of Engineering und den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

#### *Landschaftsarchitektur (und Regionalentwicklung) (M.Eng.)*

*Die ZEVA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Landschaftsarchitektur (und Regionalentwicklung) mit dem Abschluss Master of Engineering und den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.*

*Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.*

*Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)*

## 2. Abschließendes Votum der Gutachter(innen)

### 2.1 Allgemein

#### 2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, bei der anstehenden Neubesetzung der Professur „Gehölzverwendung und Gestaltung (Entwurf)“, keine Reduktion des Stellenumfanges vorzunehmen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, mehr Anreize und Voraussetzungen zur verbesserten Internationalisierung zu schaffen. Dies gilt, sowohl für ausländische Studierende in Osnabrück, wie für die weitere Förderung von Auslandsaufenthalten. Diese Maßnahmen sind nicht zwingend an englisch sprachige Module gebunden. Der Campus Osnabrück bietet vielfältige Integrationsmöglichkeiten für den Studienaustausch.

#### 2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

– Keine –

### 2.2 Freiraumplanung (B.Eng.)

#### 2.2.1 Empfehlungen:

- Aus Sicht der Gutachtergruppe ist es das Ziel eines Bachelorstudiengangs, einen berufsqualifizierenden Studienabschluss zu ermöglichen. Die Berufsbefähigung eines freischaffenden Landschaftsarchitekten ist dabei in erheblichem Maß von der Kammerfähigkeit seiner Ausbildung abhängig. An die Kammerfähigkeit sind zentrale Voraussetzungen der selbständigen Berufsausübung gebunden. Hierzu zählen die Teilnahme an berufsspezifischen Planungswettbewerben, die Bauvorlageberechtigung, die Teilnahme an der berufsständischen Altersversorgung sowie die Führung der geschützten Berufsbezeichnung ‚Landschaftsarchitekt/-in‘. Die Regulierung der Kammerfähigkeit ist Ländersache. Derzeit ist die Kammerfähigkeit mit einem sechssemestrigen Abschluss in den meisten Bundesländern nicht gegeben. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte diesem Umstand seitens der Hochschule Osnabrück vermehrt Rechnung getragen werden. Dies kann beispielsweise durch gezielte Information der Studierenden zu Studienbeginn realisiert werden, die den Studierenden eine Einschätzung ihrer Berufsziele ermöglicht und sie dazu befähigt, die für sie passende berufliche Qualifikation beispielsweise durch ein entsprechendes Masterstudium anzustreben und letztendlich auch zu erlangen. Eine weitere Option wäre die Erweiterung der Bachelorprogramme auf 8 Semester Regelstudienzeit, um bereits hier eine

I Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter(innen)

grundständige und umfassende berufliche Qualifikation als Landschaftsarchitekt zu ermöglichen. Auch im Hinblick auf die umfassende (bau-)künstlerische Qualifikation und die Studierbarkeit des Wahlmodulbereichs scheint eine zeitliche Erweiterung des Studienprogramms eine zielführende Lösung zu sein.

- Im Studiengang Freiraumplanung stellte die Gutachtergruppe eine Beeinträchtigung der Studierbarkeit der Wahlmodule durch potentielle Überschneidungen fest. Den Studierenden wird nahegelegt, dieser Problematik mit einer Verlängerung des Studiums zu begegnen, auch um eine umfassende Orientierung im Beruf zu erhalten. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, diese Problematik zu lösen, so dass die Wahlmöglichkeiten der Studierenden sowie die ausreichende Orientierung im Berufsumfeld auch unter Einhaltung der Regelstudienzeit sichergestellt werden.
- Empfehlenswert scheint es aus Sicht der Gutachtergruppe zu sein, die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden zu stärken mit dem Ziel den Übergang zu einem weiterführenden Masterstudiengang für die Studierenden attraktiver zu machen.

## 2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachter(innen) empfehlen der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Freiraumplanung mit dem Abschluss Bachelor of Engineering ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## 2.3 Landschaftsbau (B.Eng.)

### 2.3.1 Empfehlungen:

- Empfehlenswert scheint es aus Sicht der Gutachtergruppe zu sein, die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden zu stärken mit dem Ziel den Übergang zu einem weiterführenden Masterstudiengang für die Studierenden attraktiver zu machen.

### 2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachter(innen) empfehlen der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Landschaftsbau mit dem Abschluss Bachelor of Engineering mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Gutachtergruppe sieht ein Problem darin, dass der Großteil der Studierenden ein Praktikum innerhalb der Studienzeit absolviert (z.T. von der Hochschule auch dahin-

I Gutachtertutum und ZEKo-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter(innen)

gehend beraten wird), dieses jedoch nicht ECTS-kreditiert ist. Dieses Problem muss gelöst werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **2.4 Landschaftsentwicklung (B.Eng.)**

### **2.4.1 Empfehlungen:**

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, für die Erreichung einer bundesweiten Kammerfähigkeit, den Studiengang auf 8 Semester zu erweitern.

### **2.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Landschaftsentwicklung mit dem Abschluss Bachelor of Engineering ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

## **2.5 Landschaftsbau (M.Eng.)**

### **2.5.1 Empfehlungen:**

– Keine –

### **2.5.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Landschaftsbau mit dem Abschluss Master of Engineering ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

I Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter(innen)

## **2.6 Landschaftsarchitektur (und Regionalentwicklung) (M.Eng.)**

### **2.6.1 Empfehlungen:**

– Keine –

### **2.6.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Landschaftsarchitektur (und Regionalentwicklung) mit dem Abschluss Master of Engineering ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

*0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen*

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter(innen)**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Die Hochschule Osnabrück wurde als Fachhochschule Osnabrück 1971 gegründet und ist 2003 in eine Stiftung öffentlichen Rechts übergegangen. 2010 wurde sie umbenannt in Hochschule Osnabrück. Die Hochschule besteht aus den vier Fakultäten „Management, Kultur und Technik“ (in Lingen), „Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur“, „Ingenieurwissenschaften und Informatik“ und „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ sowie dem Institut für Musik. Zurzeit sind mehr als 13.500 Studierende in ca. 100 Studiengängen eingeschrieben. Zudem sind mehr als 300 Professoren/-innen und ca. 900 Mitarbeiter/-innen an der Hochschule beschäftigt.

Die vorliegenden Studiengänge sind an der Fakultät für Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur angesiedelt, an der ca. 2700 Studierende in 17 Studiengängen eingeschrieben sind. Von diesen 17 Studiengängen wurden in diesem Clusterverfahren 5 bewertet.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Osnabrück. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

*1 Studiengangsübergreifende Aspekte*

## **1. Studiengangsübergreifende Aspekte**

### **1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

s. Abschnitte 2.1, 3.1 und 4.1 etc.

zentrale Aspekte, die für alle Studiengänge gelten:

Die Hochschule hat für die Studiengänge einen gesamtheitlichen Ansatz zur Förderung des gesellschaftlichen Engagements sowie der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden verfasst. Dieser gilt für alle Studiengänge und wurde in dieser Form von der Gutachtergruppe als gut bewertet:

„Die Hochschule Osnabrück hat sich dazu verpflichtet, den Studierenden nicht nur fachliche und überfachliche Kompetenzen zu vermitteln, sondern auch ihre Haltungen zu prägen und aufgeschlossene Persönlichkeiten zu fördern. Sie wünscht sich, dass ihre Studierenden neugierig bleiben und (sich) ausprobieren – sie sollen sich z. B. Zeit dafür nehmen, sich ehrenamtlich zu engagieren oder Erfahrungen im Ausland zu sammeln. Die Stimmigkeit der Lernziele und deren Akzeptanz bei Studierenden, Lehrenden sowie auf dem Arbeitsmarkt werden kontinuierlich überprüft. Die Lernziele werden auf der Homepage der jeweiligen Studiengänge veröffentlicht. Weitere Informationen fassen Ausführungen zum Studiengangskonzept und Qualitätsmanagement in diesem Bericht zusammen.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 6)

Die Gutachtergruppe hat sich auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche vor Ort ein Bild davon machen können, dass die Hochschule die Qualifikationsbereiche gesellschaftliches Engagement sowie Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gut mit den einzelnen Studienprogrammen abdeckt.

### **1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

s. Abschnitte 2.2, 3.2 und 4.2 etc.

zentraler Aspekt, der für alle Studiengänge gilt:

Die Gutachtergruppe empfiehlt, mehr Anreize und Voraussetzungen zur verbesserten Internationalisierung zu schaffen. Dies gilt, sowohl für ausländische Studierende in Osnabrück, wie für die weitere Förderung von Auslandsaufenthalten. Diese Maßnahmen sind nicht zwingend an englisch sprachige Module gebunden. Der Campus Osnabrück bietet vielfältige Integrationsmöglichkeiten für den Studienaustausch.

### **1.3 Studierbarkeit**

Die Gutachtergruppe erachtet die vorgelegten Studiengangskonzepte als durchweg gut strukturiert und gut studierbar. Dies wird ermöglicht durch eine gute Ausstattung und durch

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

1 Studiengangübergreifende Aspekte

gute Betreuungsmöglichkeiten.

Die Studierbarkeit wird weiter gesichert durch ein gut strukturiertes Curriculum und umfangreiche, aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Unterstützung, Beratung und Betreuung der Studierenden. Wiederholungsprüfungen werden so angeboten, dass sie nicht zwangsläufig zur Verlängerung der Studiendauer führen.

Die Studienplangestaltung erscheint der Gutachtergruppe als sinnvoll. Die Modulabfolge ist fachlich nachvollziehbar und trägt zur Studierbarkeit bei. Lediglich die Vermittlung der wissenschaftlichen Kompetenzen sollte aus Sicht der Gutachter früher im Studienverlauf stattfinden. Auch sprechen die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung für die Studierbarkeit. Genaue Angaben zu Eingangsqualifikationen und zur Berechnung der Arbeitsbelastung sind im Modulhandbuch festgelegt.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist unter § 4 a Absätze 1 und 2 des "Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (AT-PO)" verbindlich geregelt. Bei chronischen Krankheiten und körperlichen Beeinträchtigungen sind individuelle Lösungen (z. B. Fristverlängerungen) möglich.

Für die Studierenden steht ein umfangreiches Beratungsangebot bereit. Bei Fragen zur Organisation des Studiums stehen den Studierenden die Studiengangsleiter, die Programmverantwortlichen und die Mitarbeiter(innen) der überfachlichen Beratungseinrichtungen zur Verfügung.

Fachliche Fragen können direkt an die Lehrenden gerichtet werden. Die vor Ort befragten Studierenden sind mit der Betreuungsrelation an der Hochschule ausdrücklich sehr zufrieden. Bei fachlichen und überfachlichen Fragen seien die Ansprechpartner(innen) gut erreichbar und würden als hilfsbereit wahrgenommen. Die enge Zusammenarbeit, eine gute Atmosphäre und individuelle Absprachen zu inhaltlichen und organisatorischen Aspekten förderten gemäß den Studierenden ebenfalls die Studierbarkeit.

Die Gutachtergruppe schätzt daher die zu akkreditierenden Studiengänge als gut studierbar ein. Dabei hebt sie die gute Betreuungsrelation, die enge Beziehung zwischen den Lehrenden und Studierenden sowie die respekt- und vertrauensvolle Zusammenarbeit positiv hervor.

Die Studierbarkeit wird vor Ort auch durch die Ausstattung sichergestellt (Details s. Abschnitt 1.4). Die Infrastruktur am Standort Haste umfasst Lehr-, Lern- und Arbeitsräume, die den Studierenden zur Verfügung stehen sowie eine gehobene technische Ausstattung. Zudem sind eine gute Standort-Bibliothek sowie eine gehobene technische Ausstattung vor Ort verfügbar. Eine sehr gut ausgestattete Lehr-/Lernlandschaft, welche den Studierenden Tag und Nacht zur Verfügung steht, rundet die sehr gute Ausstattung ab und erhöht die Studierbarkeit.

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

1 Studiengangübergreifende Aspekte

## 1.4 Ausstattung

Die Gutachtergruppe konnte sich vor Ort von der sehr guten räumlichen, sächlich/technischen und personellen Ausstattung überzeugen und sieht die Durchführung der Studiengänge auf dieser Basis als gesichert an. Dies konnte die Hochschule in den Antragsunterlagen gut nachvollziehbar darstellen.

Die personelle Ausstattung wurde in den Antragsunterlagen transparent und nachvollziehbar dargestellt und stellt die adäquate Durchführung der Studiengänge sicher. Die aktuell „Gehölzverwendung und Gestaltung (Entwurf)“ denominatede Professur wird zum Ende des Sommersemesters 2020 frei werden und wird aktuell neu ausgeschrieben. Hierbei plant die Hochschule eine Reduktion der Professur auf 50%. Dies bedeutet aus Sicht der Gutachtergruppe einen Einschnitt im Umfang der Vermittlung künstlerischer Inhalte der Studierenden der Freiraumplanung. Bei der anstehenden Neuberufung empfiehlt die Gutachtergruppe, keine Reduktion vorzunehmen.

Die Hochschule hat in ihrer Antragsdokumentation Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung beschrieben:

„Die akademische Personalentwicklung konzipiert und organisiert die didaktischen Weiterbildungsangebote für Lehrende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Aufgaben in der Lehre oder der Beratung von Studierenden befasst sind. Kernstück des Angebots sind die Zertifikatsangebote PROFHOS und WIMHOS. PROFHOS richtet sich an neu berufene Professorinnen und Professoren und bietet über einen Zeitraum von zwei Jahren neben didaktischen Weiterbildungsangeboten ein kollegiales Gruppencoaching und kollegiale Hospitation. Seit 2009 haben 123 Neuberufene das Programm durchlaufen; dies entspricht etwa einem Drittel aller Professorinnen und Professoren. WIMHOS bietet seit 2012 ein vergleichbares Angebot für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bisher haben 58 Teilnehmerinnen und -teilnehmer das Programm besucht. Darüber hinaus gibt es ein umfangreiches offenes didaktisches Workshop-Angebot, das allen hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten offen steht. Im Jahr 2015 wurden 13 Workshops mit insgesamt 157 Teilnehmern durchgeführt.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 25)

Die Gutachter(innen) beurteilen die personelle Ausstattung und die Möglichkeiten zur Personalentwicklung auf dieser Basis als sehr gut.

## 1.5 Qualitätssicherung

Die Gutachtergruppe konnte feststellen, dass es ein hochschulweites System der Qualitätssicherung gibt, welches auch auf die zu reakkreditierenden Studiengänge Anwendung findet.

Das System stellt sicher, dass Ergebnisse des Qualitätsmanagements zur gezielten Weiterentwicklung auch der zu reakkreditierenden Studiengänge herangezogen werden und wurden. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module. Nach

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule jedoch auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt. Die Hochschule hat zudem den laufenden Prozess der Reakkreditierung der Studiengänge für eine umfassende Weiterentwicklungsschleife der Programme genutzt, in welcher aus den vergangenen Erfahrungen mit den Studiengängen und unter systematischer Einbeziehung der Studierendenschaft Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert und genutzt wurden.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden grundsätzlich ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluation in geeigneter Weise erhalten.

Die Gutachter/innen beurteilen das vorhandene System als gut geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte der Studiengänge.

## **2. Studiengang Freiraumplanung (B.Eng.)**

### **2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie „Persönlichkeitsentwicklung“ s. Abschnitt 1.1

Die Hochschule hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert. Hinzu kommt eine gezielte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, welche maßgeblich in den verschiedenen Modulen impliziert enthalten ist. Diese Informationen macht die Hochschule den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in ausreichendem Maße auf die wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese auf ein weiterführendes Studium vor. Empfehlenswert scheint es aus Sicht der Gutachtergruppe zu sein, die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden zu stärken mit dem Ziel den Übergang zu einem weiterführenden Masterstudiengang für die Studierenden attraktiver zu machen. Die hervorragende Bibliotheksausstattung vor Ort bildet einen guten Ausgangspunkt für ein solches Modul. Die entsprechenden planungsspezifischen Methoden gilt es dann innerhalb der jeweiligen Fachinhalte zu vertiefen, weil sie sehr different sind. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen.

Die Hochschule führt zum Qualifikationsziel des Studiengangs weiter aus:

„Ziel des Studiums ist es, den Studierenden Orientierungswissen und planerisches Handwerkzeug zu vermitteln sowie vernetzendes Denken und wissenschaftliches Arbeiten und Handeln einzuüben. Die Absolventen werden befähigt, den gesamten Prozess von einer Idee bis zum durchgeführten Projekt eigenständig zu durchlaufen, damit sie beim Berufseinstieg den Ansprüchen und Bedingungen der Disziplin adäquat begegnen können.“ (Internettabelle des Studiengangs)

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist es das Ziel eines Bachelorstudiengangs, einen berufsqualifizierenden Studienabschluss zu ermöglichen. Die Berufsbefähigung eines freischaffenden Landschaftsarchitekten ist dabei in erheblichem Maß von der Kammerfähigkeit seiner Ausbildung abhängig. An die Kammerfähigkeit sind zentrale Voraussetzungen der selbständigen Berufsausübung gebunden. Hierzu zählen die Teilnahme an berufsspezifischen Planungswettbewerben, die Bauvorlageberechtigung, die Teilnahme an der berufsständischen Altersversorgung sowie die Führung der geschützten Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitekt/-

in'. Die Regulierung der Kammerfähigkeit ist Ländersache. Derzeit ist die Kammerfähigkeit mit einem sechssemestrigen Abschluss in den meisten Bundesländern nicht gegeben. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte diesem Umstand seitens der Hochschule Osnabrück vermehrt Rechnung getragen werden. Dies kann beispielsweise durch gezielte Information der Studierenden zu Studienbeginn realisiert werden, die den Studierenden eine Einschätzung ihrer Berufsziele ermöglicht und sie dazu befähigt, die für sie passende berufliche Qualifikation beispielsweise durch ein entsprechendes Masterstudium anzustreben und letztendlich auch zu erlangen. Eine weitere Option wäre die Erweiterung der Bachelorprogramme auf 8 Semester Regelstudienzeit, um bereits hier eine grundständige und umfassende berufliche Qualifikation als Landschaftsarchitekt zu ermöglichen. Auch im Hinblick auf die umfassende (bau-)künstlerische Qualifikation und die Studierbarkeit des Wahlmodulbereichs scheint eine zeitliche Erweiterung des Studienprogramms eine zielführende Lösung zu sein.

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich in den studiengangsrelevanten Dokumenten sowie dem Modulhandbuch des Studiengangs wieder.

## **2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Der Studiengang umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte, die innerhalb von 6 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Der Bachelorstudiengang Freiraumplanung vermittelt in großer fachlicher Breite sowohl fachspezifisches als auch interdisziplinäres Sachwissen zur Lösung konkreter räumlicher Planungsaufgaben. Die im Studiengang Freiraumplanung angebotenen Module basieren auf folgenden Themenbereichen: 1. Freiraum (Entwurf und Methodik), 2. Bauen (Konstruktion und Ausführung), 3. Natürliche Grundlagen (Pflanze), 4. Projekte sowie Praxisphasen und die wissenschaftliche Abschlussarbeit (siehe Tab. 7: und Tab. 8: Wahlpflichtcurriculum Bachelor Freiraumplanung). Dazu zählen neben der Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Anforderungsprofilen der Landschaftsentwicklung und des Landschaftsbaus spezifische Fähigkeiten im gestalterischen und entwurflichen Prozess. Diese setzen sich zusammen aus sinnlichen (wahrnehmungsspezifische, morphologische und atmosphärische), botanischen, stofflichen, ökologischen und bodenkundlichen Grundlagen, planungsrechtlichen, sozioökonomischen, baukonstruktiven und ökonomischen Kenntnissen. Zusammengeführt werden diese spezifischen Kenntnisse in der Ausprägung räumlich gestalteter Antworten, die sich unmittelbar auf das private oder öffentliche Leben auswirken.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 32).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch Wahlpflicht-Module im Umfang von 45 ECTS sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit Bezug zu ihrer originären Fachdisziplin individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird,

*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

*2 Studiengang Freiraumplanung (B.Eng.)*

dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Im vierten Semester des Studiengangs ist ein „berufspraktisches Projekt“ vorgesehen, in welchem die Studierenden die bis dahin erworbenen Qualifikationen in einer mindestens 4-monatigen Praxistätigkeit einsetzen und erproben.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus den Bereichen Freiraumplanung sowie Materialkenntnisse. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Bachelor-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der hochschulweit gültigen Immatrikulationsordnung geregelt. Für den Studiengang „Freiraumplanung“ werden keine zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gefordert.

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **2.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

Im Studiengang Freiraumplanung stellte die Gutachtergruppe eine Beeinträchtigung der Studierbarkeit der Wahlmodule durch potentielle Überschneidungen fest. Den Studierenden wird nahegelegt, dieser Problematik mit einer Verlängerung des Studiums zu begegnen, auch um eine umfassende Orientierung im Beruf zu erhalten. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, diese Problematik zu lösen, so dass die Wahlmöglichkeiten der Studierenden sowie die ausreichende Orientierung im Berufsumfeld auch unter Einhaltung der Regelstudienzeit sichergestellt werden.

### **2.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

### **2.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5

### **3. Studiengang Landschaftsbau (B.Eng.)**

#### **3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie „Persönlichkeitsentwicklung“ s. Abschnitt 1.1

Die Hochschule hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein überwiegend ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert. Hinzu kommt eine gezielte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, welche maßgeblich in den verschiedenen Modulen impliziert enthalten ist. Diese Informationen macht die Hochschule den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in ausreichendem Maße auf die wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese auf ein weiterführendes Studium vor. Empfehlenswert scheint es aus Sicht der Gutachtergruppe zu sein, die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden zu stärken. Die überwiegend einseitige Ausrichtung auf das Berufsbild „Bauleiter im Galabaubetrieb“ stellt keine ausreichende wissenschaftliche Befähigung dar. Die Aspekte des auftraggeberseitigen Bauprojektmanagements sowie der selbstreferenziellen kritischen Theoriebildung im Landschaftsbau sollten bereits im Bachelorstudiengang stärker implementiert werden, um den Studierenden den Übergang zu einem weiterführenden Masterstudiengang plausibler zu machen und diesen zu erleichtern.. Es wird in ausreichendem Maße die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbstständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen.

Die Hochschule führt zum Qualifikationsziel des Studiengangs weiter aus:

„Der Bachelorstudiengang Landschaftsbau zielt auf eine Beschäftigung in Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues mit technischen und wirtschaftlichen Aufgaben in der Kalkulation, Bauleitung, Abrechnung und Akquisition ab. Darüber hinaus finden Absolventen Beschäftigung in Planungsbüros der Landschaftsarchitektur und Ingenieurbüros mit Tätigkeiten in der Ausführungsplanung, Vertragsgestaltung, Objektüberwachung und Objektbetreuung und in Bau- und Grünflächenverwaltungen mit technischen und organisatorischen Aufgaben.

Das Studium ist somit ausgerichtet auf ein Berufsfeld mit durchaus unterschiedlichen Anforderungsprofilen. Diese reichen vom Projektmanagement von Bauvorhaben mit ihren organisatorischen und rechtlichen Aspekten über die technische und ökonomische Umsetzung bis hin zur Wahrnehmung administrativer Aufgaben.“ (Internettabelle des

### Studiengangs)

Die Absolvent(inn)en des Studiengangs werden zur Aufnahme einer ersten Berufstätigkeit qualifiziert.

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich in den studiengangsrelevanten Dokumenten sowie dem Modulhandbuch des Studiengangs wieder.

## **3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Der Studiengang umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte, die innerhalb von 6 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Die Kernkompetenz, die aus dem Studium des Landschaftsbaus resultiert, besteht in einer querschnittsorientierten und praxisnahen Ausbildung in den Grundlagen der Entwurfslehre, Geologie, Bodenkunde, Bodenmechanik, Pflanzenverwendung und Vegetationstechnik, Bautechnik sowie der Betriebswirtschafts- und Baubetriebslehre. In diesen Modulen werden die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, um für die Aufgaben und Problemstellungen im aktuellen und zukünftigen beruflichen Kontext gerüstet zu sein und die Schnittstellen zu anderen Bereichen zu verstehen.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 58).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch Wahlpflicht-Module im Umfang von 20 ECTS sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit Bezug zu ihrer originären Fachdisziplin individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Im Rahmen des Studiums ist kein verpflichtendes Praktikum vorgesehen. Die Gutachtergruppe stellt jedoch fest, dass der Großteil der Studierenden ein freiwilliges Praktikum absolviert und auch von der Hochschule individuell sowie über Informationsmaterialien dahingehend beraten wird, dies zu tun (z.B. im Rahmen eines Urlaubssemesters). Die Gutachtergruppe erachtet es als kritisch, dass der Studiengang keine kreditierte Praxisphase beinhaltet, den Studierenden jedoch unter Inkaufnahme einer verlängerten Ausbildungsdauer das Absolvieren eines Praktikums nahegelegt wird. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist eine Integration der Praxisphase in das Studienprogramm zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs empfehlenswert. Zudem wird das eigentlich freiwillige Praktikum in die Semesterorganisation eingeplant, so dass Module des eigentlich 6. Semesters ins 7. Semester gelegt werden und andersherum. Hieraus entsteht eine erhebliche Einschränkung der Studierbarkeit für diejenigen Studierenden, die kein freiwilliges Praktikum absolvieren.

Die Gutachtergruppe sieht ein Problem darin, dass der Großteil der Studierenden ein Praktikum innerhalb der Studienzeit absolviert (z.T. von der Hochschule auch dahingehend bera-

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

3 Studiengang Landschaftsbau (B.Eng.)

ten wird), dieses jedoch nicht ECTS-kreditiert ist. Dieses muss aufgelöst werden.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus den Bereichen Landschaftsbau, Konstruktion und Planung. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Bachelor-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en im Bereich der auftragnehmerseitigen Bauprojektentwicklung sehr gut. Jedoch sollten die Aspekte des auftraggeberseitigen Bauprojektmanagements sowie der kritischen Theoriebildung im Landschaftsbau bereits im Bachelor stärker implementiert werden, um den Studierenden den Übergang zum Master plausibler zu machen und diesen zu erleichtern. Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der hochschulweit gültigen Immatrikulationsordnung geregelt. Zudem sind in der „Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau“ folgende Regelungen festgeschrieben:

„Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ‚Landschaftsbau‘ ist ein Praktikum von 12 Monaten Dauer in Betrieben oder Einrichtungen des Garten- und Landschaftsbaus. Eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Gärtnerin/zum Gärtner, zur Bauzeichnerin/zum Bauzeichner, zur Tiefbaufacharbeiterin/zum Tiefbaufacharbeiter oder zur Vermessungstechnikerin/zum Vermessungstechniker wird angerechnet. Das Praktikum kann auch je 6 Monate in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb und einer Baumschule oder Staudengärtnerei geleistet werden.“ (§1 der Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **3.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

### **3.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

### **3.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5

## **4. Studiengang Landschaftsentwicklung (B.Eng.)**

### **4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie „Persönlichkeitsentwicklung“ s. Abschnitt 1.1

Die Hochschule hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert. Hinzu kommt eine gezielte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, welche maßgeblich in den verschiedenen Modulen impliziert enthalten ist. Diese Informationen macht die Hochschule den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en und bereiten diese auf ein weiterführendes Studium vor. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen.

Die Hochschule führt zum Qualifikationsziel des Studiengangs weiter aus:

„Der Studiengang qualifiziert die Absolventen für das Arbeitsfeld Landschafts- und Umweltplanung, das einen speziellen Bereich des weiten Berufsfeldes Landschaftsarchitektur darstellt. Die Aufgaben der Berufspraxis ergeben sich vor allem aus den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den Naturschutzgesetzen und international verbindlichen Richtlinien (z.B. FFH-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie der EU). Wichtigste Tätigkeitsfelder sind die Aufgabengebiete der formellen und informellen Landschaftsplanung sowie der Umsetzung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen. Weitere Betätigungsmöglichkeiten liegen in der Umweltbildung, im Agrarbereich, in der Regionalentwicklung, in der umweltplanerischen Auseinandersetzung mit erneuerbaren Energien sowie in der Bearbeitung von Erholungskonzepten.

Dazu gehören u. a. landschaftsplanerische, naturwissenschaftliche, planungsrechtliche und sozioökonomische Grundlagen sowie landschaftspflegerische und ingenieurbio-logische Verfahrensweisen. Dabei werden Fähigkeiten im Umgang mit fachbezogener Informationstechnik (z.B. Geographische Informationssysteme), Datenverarbeitung und Medien sowie Präsentationstechniken vermittelt.“ (Internettabelle des Studiengangs)

Die Absolvent(inn)en des Studiengangs werden zur Aufnahme einer ersten Berufstätigkeit qualifiziert. Die Gutachtergruppe empfiehlt, für die Erreichung einer bundesweiten Kammer-

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

4 Studiengang Landschaftsentwicklung (B.Eng.)

fähigkeit, den Studiengang auf 8 Semester zu erweitern.

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich in den studiengangsrelevanten Dokumenten sowie dem Modulhandbuch des Studiengangs wieder.

## 4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Studiengang umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte, die innerhalb von 6 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Der Bachelorstudiengang vermittelt in großer fachlicher Breite sowohl fachspezifisches als auch interdisziplinäres Wissen zur Lösung von Planungsaufgaben. Dazu gehören u. a. landschaftsplanerische, naturwissenschaftliche, planungsrechtliche und sozioökonomische Grundlagen sowie landschaftspflegerische und ingenieurbioologische Verfahrensweisen. Dabei werden Fähigkeiten im Umgang mit fachbezogener Informationstechnik (z.B. Geographische Informationssysteme), Datenverarbeitung und Medien sowie Präsentationstechniken vermittelt. Die Studierenden lernen darüber hinaus, selbständig zu recherchieren und Informationen aus der Literatur, Datenbanken sowie Online-Informationsportalen relevanter Umwelt- und Naturschutzinstitutionen auszuwerten und zusammenzufassen.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 80).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch Wahlpflicht-Module im Umfang von 30 ECTS sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit Bezug zu ihrer originären Fachdisziplin individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Im fünften Semester des Studiengangs ist ein „berufspraktisches Projekt“ vorgesehen, in welchem die Studierenden die bis dahin erworbenen Qualifikationen in einer mindestens 3-monatigen Praxistätigkeit einsetzen und erproben.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus dem Bereich der Landschaftsentwicklung. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Bachelor-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß den landesrechtlichen Vorgaben in der hochschulweit gültigen Immatrikulationsordnung geregelt. Für den Studiengang „Landschaftsentwicklung“ werden keine zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gefordert. Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

4 Studiengang Landschaftsentwicklung (B.Eng.)

**4.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

**4.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

**4.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5

## **5. Studiengang Landschaftsbau (M.Eng.)**

### **5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie „Persönlichkeitsentwicklung“ s. Abschnitt 1.1

Die Hochschule hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert. Hinzu kommt eine gezielte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, welche maßgeblich in den verschiedenen Modulen impliziert enthalten ist. Diese Informationen macht die Hochschule den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen.

Die Hochschule führt zum Qualifikationsziel des Studiengangs weiter aus:

„Im Fokus des viersemestrigen Masterstudiengangs stehen einerseits die ökonomischen, sozialen und technisch-organisatorischen und andererseits die anspruchsvollen bautechnischen Anforderungen an Führungskräfte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sowie in verwandten Wirtschaftszweigen und Institutionen. Das Studium des Masters Landschaftsbau qualifiziert zur Tätigkeit als Projektmanager komplexer Bauvorhaben oder in leitender Position in Bau- und Landschaftsbauunternehmen, Planungs- und Ingenieurbüros, Verwaltungen, in berufsständischen und Non-Profit-Organisationen. Das Studium ermöglicht den Zugang zum höheren Dienst.

Die im Basisstudium vorgesehene Wissensvermittlung betrifft insbesondere einzelne Schwerpunktthemen des Landschaftsbaus und des Grünflächenmanagements, des Projekt- und Qualitätsmanagements, der Statistik und des Umwelt- und Planungsrechts. Je nach Schwerpunktsetzung der Studierenden wird dies ergänzt durch bautechnische oder managementbezogenen Fachinhalte. Diese Kombination aus Fach- und Führungskompetenz zeichnet das Profil dieses Studienganges aus. Studierende können aufgrund der erworbenen Kompetenzen eigenständig Lösungskonzepte vor dem Hintergrund sich wandelnder Rahmenbedingungen erstellen, die auch außerhalb des Kernberufsfeldes liegen und diese in größtmöglicher Tiefe bearbeiten. Dabei liegt es in der Natur des Berufsfeldes, dass hier in kreativen Prozessen Ideen gefunden werden, die auch einer wissenschaftlichen Bewertung standhalten.“ (Internettabelle des Studi-

engangs)

Die Absolvent(inn)en des Studiengangs werden zur Aufnahme einer weiterführenden Berufstätigkeit qualifiziert.

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studiengang formuliert. Diese finden sich in den studiengangsrelevanten Dokumenten sowie dem Modulhandbuch des Studiengangs wieder.

## **5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Der Studiengang umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte, die innerhalb von 4 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Zu den Kernkompetenzen, die aus dem Studium des Landschaftsbaus resultieren, zählen vertieftes und interdisziplinäres Fachwissen in technischen und betriebswirtschaftlichen Fächern, die mit Kommunikations- und Integrationsfähigkeit, Organisationsvermögen abgerundet werden.

Die für alle Studierenden vorgesehenen Wissensgrundlagen betreffen insbesondere einzelne Schwerpunktthemen des Landschaftsbaus und des Grünflächenmanagements, des Projekt- und Qualitätsmanagements, der Statistik und des Umwelt- und Planungsrechts. Je nach Schwerpunktsetzung der Studierenden wird dies ergänzt durch bautechnische oder managementbezogene Fachinhalte.

Dabei werden die Wissensgrundlagen nicht nur aufbauend auf dem Bachelor „Landschaftsbau“ vermittelt, sondern sind so gestaltet, dass insbesondere Studierende mit anderen Studienrichtungen in idealer Weise einen Einstieg finden, sich sogar mit ihren Kompetenzen optimal in die gestellten Aufgaben einbringen können und die Gruppe bereichern.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 127).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt. Im Rahmen der Wahlpflichtmodule im Rahmen der jeweiligen Schwerpunktsetzung im Umfang von 25 ECTS-Punkten bietet das Programm die Möglichkeit freie Wahlpflichtangebote im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu wählen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit Bezug zu ihrer originären Fachdisziplin individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus dem Bereich des Landschaftsbaus. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Master-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Voraussetzung zum Zugang zum Studiengang ist, dass ein(e) Bewerber(in) „einen Bachelor-

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

5 Studiengang Landschaftsbau (M.Eng.)

abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang des Landschaftsbaus, der Landschaftsarchitektur, der Landespflege, der Freiraumplanung, der Landschaftsplanung, der Landschaftsentwicklung, des Bauingenieurwesens, der Architektur, der Stadtplanung, des Gartenbaus, der Forstwissenschaften oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat.“ (§2 Abs. 1 a der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Landschaftsbau“)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **5.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

### **5.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

### **5.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5

## **6. Studiengang Landschaftsarchitektur (und Regionalentwicklung) (M.Eng.)**

### **6.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie „Persönlichkeitsentwicklung“ s. Abschnitt 1.1

Die Hochschule hat für den zu akkreditierenden Studiengang Unterlagen vorgelegt, die auf ein ausgewogenes Studiengangskonzept schließen lassen, welches sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen orientiert. Im Rahmen des Studiengangs werden relevante theoretische Inhalte auf aktuellem Stand vermittelt. Absolvent(inn)en des Studiengangs werden auf adäquatem Niveau in den entsprechenden Bereichen qualifiziert. Hinzu kommt eine gezielte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, welche maßgeblich in den verschiedenen Modulen impliziert enthalten ist. Diese Informationen macht die Hochschule den Studierenden in den Ordnungen, dem Modulhandbuch und in weiteren beschreibenden Texten zugänglich.

Die Qualifikationsziele beziehen sich aus Sicht der Gutachtergruppe in einem adäquaten Maße auf die wissenschaftliche Qualifizierung der Absolvent(inn)en. Hierbei wird die Fähigkeit vermittelt, das erworbene Wissen selbständig zu vertiefen und sich Kenntnisse des aktuellen Forschungsstandes zu erarbeiten, aber auch der Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion über das Fachgebiet und Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit zu Themen, die sich in diesem Zusammenhang stellen.

Die Hochschule führt zum Qualifikationsziel des Studiengangs weiter aus:

„Ziel ist die Befähigung zu einem eigenverantwortlichen Arbeiten in unterschiedlichen Maßstäben, von der konzeptionellen Einordnung in den Gesamtzusammenhang bis hin zur Vertiefung im Detail und entsprechenden Projektrealisierungen. Die hierfür notwendigen ästhetischen, natur- und sozialwissenschaftlichen Inhalte und Methodenkenntnisse werden dabei vertieft.

Die Konfrontation der Studierenden mit den politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen und deren ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen auf Landschaft und Freiraum verdeutlichen die Folgen unseres Tuns und Handelns. Die angebotenen Lehrinhalte bieten die Grundlage, rechtliche, technische, organisatorische, gestalterische und planerische Instrumente und Verfahren gezielt für die Bewältigung komplexer Planungs- und Entwicklungsprozesse einzusetzen.

Kernelemente des Studiums sind Projekte, Workshops und ein Forschungssemester, in denen selbstständig komplexe Praxisprobleme und Forschungsfragen analysiert und erkenntnisorientiert oder experimentell bearbeitet werden können.“ (Internettabelle des Studiengangs)

Die Absolvent(inn)en des Studiengangs werden zur Aufnahme einer weiterführenden Berufstätigkeit qualifiziert.

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag plausible Qualifikationsziele für den Studien-

gang formuliert. Diese finden sich in den studiengangsrelevanten Dokumenten sowie dem Modulhandbuch des Studiengangs wieder.

## **6.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Der Studiengang umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte, die innerhalb von 4 Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Den Studierenden wird ein methodisches und planerisches Wissen vermittelt, das ihnen trotz der kontinuierlichen gesellschaftlichen Veränderungen ermöglicht, angesichts des globalen Wandels adäquat auf die Herausforderungen bei der Entwicklung von Freiräumen, Stadtregionen sowie des ländlichen Raums reagieren zu können. Dies sind insbesondere:

- Vermittlung von Fachwissen (aus dem Bereich der Landschaftsarchitektur und angrenzender Bereiche) ergänzend zu dem in den Bachelor-Studiengängen vermittelten gestalterischen, naturwissenschaftlichen, methodischen und sozialwissenschaftlichen Basis- und Spezialwissen, das die weitere Aneignung, Einordnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der beruflichen Praxis ermöglicht; gegenüber den Bachelorstudiengängen fließt verstärkt der internationale Stand des Wissens (u.a. durch die Berücksichtigung englischsprachiger Quellen) mit ein;
- Vermittlung von gestalterisch-planerischen und methodisch-analytischen Fähigkeiten mit ausgeprägten Querschnittsbezug für die kontextspezifische Anwendung.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 104 f.)

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch Wahlpflicht-Module im Umfang von 35 ECTS sichergestellt wird, innerhalb dessen die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Blöcken wahrnehmen. Hierbei können die Studierenden überfachliche Wahlangebote mit Bezug zu ihrer originären Fachdisziplin individuell wählen, wobei durch die Studienberatung immer sichergestellt wird, dass diese zusammen mit den übrigen studierten Inhalten ein kohärentes Qualifikationsziel ergeben.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass im Rahmen des Studiengangs die Vermittlung fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen vollzogen wird. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus dem Bereich der Landschaftsentwicklung. Über die fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Master-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept sehr gelungen und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen sehr gut.

Voraussetzung zum Zugang zum Studiengang ist, dass ein(e) Bewerber(in) „einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang der Landschaftsarchitektur, der Landespflege, der Freiraumplanung, der Landschaftsplanung, der Landschaftsentwicklung, des Landschaftsbaus oder in einem anderen fachlich geeigneten voran-

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

6 Studiengang Landschaftsarchitektur (und Regionalentwicklung) (M.Eng.)

gegangenen Studium erworben hat (§2 Abs. 1 a der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Landschaftsbau“)

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **6.3 Studierbarkeit**

s. Abschnitt 1.3

### **6.4 Ausstattung**

s. Abschnitt 1.4

### **6.5 Qualitätssicherung**

s. Abschnitt 1.5

## **7. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **7.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Zu den Qualifikationszielen „gesellschaftliches Engagement“ sowie Persönlichkeitsentwicklung aller Studiengänge siehe Abschnitt 1.1.

Für Details siehe Abschnitt 2.1, 3.1 und 4.1. etc.

### **7.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Für Details siehe Abschnitt 2.2, 3.2 und 4.2 etc.

Die Studiengänge umfassen 180 bzw. 120 ECTS-Punkte, die in 6 bzw. 4 Semestern Regelstudienzeit erworben werden. Die Master-Thesen werden mit 30, die Bachelor-Thesen mit 12 ECTS-Punkten veranschlagt. Mit Abschluss jedes Studiengangs wird ein einziger Abschluss – Bachelor of Engineering (B.Eng.) oder Master of Engineering (M.Eng.) – erworben. Dieser ist nach Ansicht der Gutachtergruppe angemessen.

Die Beschreibungen der Module enthalten alle notwendigen Informationen.

Die Studiengänge sind plausibel modularisiert und entsprechen in dieser Modularisierung den Vorgaben. Alle Module werden in der Regel mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen. Die Module umfassen in der Regel mindestens 5 ECTS-Punkte und sind innerhalb maximal eines Jahres abschließbar. Ausnahmen von diesen Regeln sind plausibel begründet worden.

Die Diploma Supplements entsprechend den aktuellen Vorgaben.

Die Studierenden erhalten neben der absoluten auch eine relative Abschlussnote gemäß § 25 Absatz 5 des „Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück (AT-PO)“.

Für die Studiengänge gibt es hochschulweit festgeschriebene Anrechnungsregeln, nach welchen die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten regelkonform bis zu 50% der zu erbringenden ECTS-Punkte festgeschrieben sind. Dort wird ebenfalls die Anrechnung der an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen geregelt. Hierfür wird die Lissabon-Konvention beachtet. Ein konkretes Zeitfenster für einen Auslandsaufenthalt ist nicht vorgesehen.

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

7 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

### 7.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitestgehend erfüllt.

Für die Anerkennungsregeln s. Abschnitt 7.2.

Für den Nachteilsausgleich s. Abschnitt 7.5.

Für weitere Details s. Abschnitte 2.2, 3.2 und 4.2 etc.

Für den Studiengang Landschaftsbau gilt:

Im Rahmen des Studiums ist kein verpflichtendes Praktikum vorgesehen. Die Gutachtergruppe stellt jedoch fest, dass der Großteil der Studierenden ein freiwilliges Praktikum absolviert und auch von der Hochschule individuell sowie über Informationsmaterialien dahingehend beraten wird, dies zu tun (z.B. im Rahmen eines Urlaubssemesters). Die Gutachtergruppe erachtet es als kritisch, dass der Studiengang keine kreditierte Praxisphase beinhaltet, den Studierenden jedoch unter Inkaufnahme einer verlängerten Ausbildungsdauer das Absolvieren eines Praktikums dringend nahegelegt wird. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist eine Integration der Praxisphase in das Studienprogramm zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs empfehlenswert.

Die Gutachtergruppe sieht ein Problem darin, dass der Großteil der Studierenden ein Praktikum innerhalb der Studienzeit absolviert (z.T. von der Hochschule auch dahingehend beraten wird), dieses jedoch nicht ECTS-kreditiert ist. Dieses muss aufgelöst werden.

### 7.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Für Details siehe Abschnitt 1.4.

### 7.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Gutachter(innen) stellen für die zu akkreditierenden Studiengänge gute, modulbezogene Prüfungssysteme fest, welche in ihren Ausgestaltungen eine angemessene Bandbreite an Prüfungsformen einsetzen, so dass die für die jeweiligen Module formulierten Qualifikationsziele angemessen abprüfbar sind.

Module schließen jeweils mit einer einzigen Prüfung ab. Das Prüfungssystem enthält unter § 4 a Absätze 1 und 2 des "Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung (AT-PO)" einen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und Studierende in besonderen Lebensla-

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

7 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

gen (s. auch Abschnitt 1.3).

## **7.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Es liegen keine studiengangsbezogenen Kooperationen vor.

## **7.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Für Details s. Abschnitt 1.4

## **7.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengänge, Studienverläufe, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

## **7.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Für Details s. Abschnitt 1.5.

## **7.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10)

Die Studiengänge haben keinen besonderen Profilanspruch.

## **7.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule verfolgt ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, welches in den Antragsunterlagen unter Abschnitt 2.10 beschrieben wurde. Hierbei konnten

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

7 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

die Gutachter(innen) feststellen, dass dieses Konzept auf Hochschul- und Fakultätsebene mit Leben gefüllt wird.

Zur Sicherung der Chancengleichheit hat die Hochschule allgemein verbindliche Regelungen verabschiedet, die auf spezielle Belange von Studierenden mit Behinderungen, Studierenden mit Kind(ern) und Studierende mit spezifischem sozialen Hintergrund abzielen. Die Gutachter(innen) bewerten das vorhandene System als gut geeignet, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die genannten Gruppen zielgerecht zu unterstützen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

### III. Appendix

#### 1. Stellungnahme der Hochschule

### Stellungnahme zum Bewertungsbericht AZ 1602-xx-2

Das im Cluster Landschaftsarchitektur vertretene Kollegium begrüßt, dass die durch die GutachterInnen getroffenen Einschätzungen hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung der Studiengänge sowie der Studienbedingungen am Campus in Haste überwiegend deutlich positive Tendenzen aufzeigen. Bei den folgenden Punkten sind aus Sicht der Studiengänge allerdings ergänzende oder korrigierende Hinweise erforderlich:

- **Stellungnahme zu Empfehlungen**

Seite II-2	„Die Gutachtergruppe empfiehlt, mehr Anreize und Voraussetzungen zur verbesserten Internationalisierung zu schaffen.“
Alle Studiengänge	
<p>Die im Reakkreditierungsbericht dargestellten Zahlen zur Internationalisierung (z.B. Anzahl Outgoer, Anzahl Incomer etc.) beziehen sich noch auf die Studiengänge vor Reakkreditierung und berücksichtigen daher noch nicht zu erwartende Veränderungen.</p> <p>Im Studiengang Landschaftsentwicklung wurde z.B. das Modul „English for Landscape Architects and Planners“ im Wahlpflichtkatalog I neu geschaffen, das für das 3. Semester angeboten wird. Hierdurch haben Studierende die Möglichkeit, ihr Fachenglisch zu verbessern, so dass sie besser vorbereitet sind für ein Gastsemester im Ausland oder einen Auslandsaufenthalt im Zuge des Berufspraktischen Projekts (5. Sem.). Diese Rahmenbedingungen gelten so auch für die anderen Bachelorprogramme. Bspw. wird das Angebot an Wahlpflichtmodulen in englischer Sprache in der Freiraumplanung in der neuen Studienordnung deutlich erhöht z. B. International Summer Academy (NEU), International Study Program – Sustainability and Innovation in Engineering and Planning (NEU), English for Landscape Architects and Planners (NEU). Damit verbessert sich das Angebot für in- und ausländische Studierende erheblich</p> <p>Es wird erwartet, dass sich einerseits die Outgoer-Zahlen erhöhen werden und andererseits deutsche Studierende zukünftig auch eher bereit sind, in Osnabrück an englischsprachigen Lehrveranstaltungen z.B. im Rahmen internationaler Blockwochen teilzunehmen. Im Wahlpflichtkatalog des Studiengangs Freiraumplanung werden zudem die internationalen Module „International Summer Academy“ und „International Study Program - Sustainability and Innovation in Engineering and Planning“ englischsprachig angeboten. Diese Module können von Studierenden des Studiengangs Landschaftsentwicklung als freie Wahlpflichtmodule gewählt werden und werden auch innerhalb des Studiengangs beworben. Die englischsprachigen Kurzprojekte im gemeinsamen 1. Semester aller Landschaftsarchitekturstudiengänge werden weitergeführt.</p> <p>Zu erwähnen ist auch, dass neue Berufungen den Anteil der Lehrenden mit guten Englischkenntnissen erhöhen. In einem permanenten Optimierungsprozess wird an der Erweiterung des Modulangebotes bzw. der Möglichkeit, Module neben der deutschen Sprache auch in Englisch anzubieten, gearbeitet. Der Studiengänge planen zudem, neben den regelmäßigen fakultätsweiten Informationsveranstaltungen für Auslandsaufenthalte auch studiengangsspezifische Informationsveranstaltungen</p>	

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

tungen für die Studierenden anzubieten, um sowohl die fachliche als auch die organisatorische Beratung diesbezüglich weiter zu verbessern. Fakultätsweit wird zudem derzeit durch das International Faculty Office eine Befragung von Studierenden durchgeführt, um zu ermitteln, welche Gründe entscheidend für die Durchführung von Auslandsaufenthalten und Teilnahme an internationalen Lehrveranstaltungen sind. Dabei geht es u.a. auch darum zukünftig Anreizsysteme zu schaffen.

Seite II-4	„Die aktuell „Gehölzverwendung und Gestaltung (Entwurf)“ denominierte Professur wird zum Ende des Sommersemesters 2020 frei werden und wird aktuell neu ausgeschrieben. Hierbei plant die Hochschule eine Reduktion der Professur auf 50%. Dies bedeutet aus Sicht der Gutachtergruppe einen Einschnitt im Umfang der Vermittlung künstlerischer Inhalte der Studierenden der Freiraumplanung. Bei der anstehenden Neuberufung empfiehlt die Gutachtergruppe, keine Reduktion vorzunehmen.“
Bachelor Freiraumplanung, Master Landschaftsarchitektur	
<p>Im Zuge der anstehenden Neubesetzung von Professuren erfolgt keine Reduktion künstlerischer bzw. entwurflicher Inhalte oder Kompetenzen. Die o.g. Denomination ist Teil einer Reihe von Berufungsverfahren, die im Zuge der Anpassung der Personalkapazitäten an die ab 2023 zu erwartenden Studienplatzzahlen, zu veränderten Stellenzuschnitten geführt werden. Der „Entwurf“ wird neben dem Thema „Pflanze“ in der o.g. 0,5-Stelle vertreten sein, aktuell befindet sich die Stelle „Entwurf und Konstruktion“ im Verfahren. Künstlerische Inhalte werden darüber hinaus in einer weiteren Denomination „Gartenkunst und Gestaltungslehre“ prominent vertreten sein. Somit kann nicht davon gesprochen werden, dass die künstlerischen Inhalte im Verhältnis zur jetzigen Stellenbesetzung verringert werden.</p>	

Seite II-6	„Empfehlenswert scheint es aus Sicht der Gutachtergruppe zu sein, die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden zu stärken mit dem Ziel den Übergang zu einem weiterführenden Masterstudiengang für die Studierenden attraktiver zu machen.“
Bachelor Freiraumplanung	
<p>Die Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen ist aus der direkten Klammer der im 6. Semester verorteten Bachelorarbeit herausgelöst und in das Modul ‚Theorie und Analyse‘ in das 4. Semester vorverlegt worden. Hier kann es nach Meinung des Studiengangs seine Qualitäten am besten entfalten, früh genug, um als Vorbereitung der Bachelorarbeiten das nötige Wissen zu vermitteln, und spät genug, um die angeeigneten Kompetenzen zur Wirkung zu bringen.</p> <p>Mit der Erhöhung der Leistungspunkte von 3 LP auf 5 LP reagiert der Lehrkörper auf die Wichtigkeit der zu vermittelnden Lerninhalte und Lernziele. In Informationsveranstaltungen zum Aufbau und Ablauf des Studiengangs sowie in der individuellen Studienberatung werden die Studierenden auf die frühzeitige Belegung des Moduls hingewiesen.</p> <p>In dem Modul „Theorie und Analyse“ ist künftig eine an den Maßgaben des wissenschaftlichen Arbeitens ausgerichtete Hausarbeit zu verfassen, die besser als bisher auf theoretische und analytische Aspekte der Bachelorarbeit vorbereiten soll.</p>	

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Seite II-7	„Derzeit ist die Kammerfähigkeit mit einem sechssemestrigen Abschluss in den meisten Bundesländern nicht gegeben. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte diesem Umstand seitens der Hochschule Osnabrück vermehrt Rechnung getragen werden. ... Eine weitere Option wäre die Erweiterung der Bachelorprogramme auf 8 Semester Regelstudienzeit, um bereits hier eine grundständige und umfassende berufliche Qualifikation als Landschaftsarchitekt zu ermöglichen.“
<b>Bachelor Freiraumplanung</b>	
Es wäre sicher wünschenswert, wenn die Kammern - und vor allem die Bundesarchitektenkammer - sich zu einer einheitlichen Aussage und damit Regelung bezüglich der Kammerfähigkeit entschließen könnte. Auf der anderen Seite ist die Hochschule an die Vorgabe gebunden, dass Bachelor- und konsekutives Masterstudium maximal 10 Semester umfassen dürfen. Angesichts der in den letzten Jahren starken Forschungsorientierung am Standort Haste erscheint ein Aufgeben des Masters Landschaftsarchitektur oder dessen Reduktion auf 2 Semester keine sinnvolle Perspektive. Somit ist den Studierenden zur Erlangung der Kammerfähigkeit zu empfehlen, an das Bachelorprogramm anknüpfend noch den Master zu absolvieren.	

Seite II-8	„Im Studiengang Freiraumplanung stellte die Gutachtergruppe eine Beeinträchtigung der Studierbarkeit der Wahlmodule durch potentielle Überschneidungen fest. Den Studierenden wird nahegelegt, dieser Problematik mit einer Verlängerung des Studiums zu begegnen, auch um eine umfassende Orientierung im Beruf zu erhalten. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, diese Problematik zu lösen, so dass die Wahlmöglichkeiten der Studierenden sowie die ausreichende Orientierung im Berufsumfeld auch unter Einhaltung der Regelstudienzeit sichergestellt werden“
<b>Bachelor Freiraumplanung</b>	
Das hohe Wahlpflichtangebot im Studiengang Freiraumplanung stellt die Lehrveranstaltungsplanung vor große Herausforderungen. In der Regel ist die Studierbarkeit sichergestellt. In turnusmäßigen Informationsveranstaltungen werden die Studierenden über das jeweilige Wahlpflichtmodulangebot sowie über den Ablauf der Lehrveranstaltungsorganisation informiert. In diesem Zusammenhang findet eine vorgezogene Modulwahl (Präferenzlisten) der Studierenden statt. Mit dem Wissen, welche Studierende welche Module gewählt haben, kann ein überschneidungsfreier Lehrveranstaltungsplan erstellt werden. Im Lehrveranstaltungsplan parallel liegende Angebote sind möglich, wenn kein Studierender diese Kombination gewählt hat.	

Seite II-10	„Empfehlenswert scheint es aus Sicht der Gutachtergruppe zu sein, die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden zu stärken. Die überwiegend einseitige Ausrichtung auf das Berufsbild „Bauleiter im Galabaubetrieb“ stellt keine ausreichende wissenschaftliche Befähigung dar. Die Aspekte des auftraggeberseitigen
-------------	--

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

	<p>Bauprojektmanagements sowie der selbstreferenziellen kritischen Theoriebildung im Landschaftsbau sollten bereits im Bachelorstudiengang stärker implementiert werden, um den Studierenden den Übergang zu einem weiterführenden Masterstudiengang plausibler zu machen und diesen zu erleichtern.“</p>
<p>Bachelor Landschaftsbau</p>	
<p>In den verschiedenen Modulen werden thematisch passend alle zukünftigen Arbeitsbereiche abgebildet und fallspezifisch aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet. So werden in allen Modulen der Bau- und Vegetationstechnik, insbesondere in den Projekten, Frage- und Problemstellungen aus dem Arbeitsfeld sowohl des Planers, des Ausführenden, des Bauherrn als auch aus Behörden-sicht analysiert, diskutiert und zielorientiert bearbeitet.</p> <p>In den baubetrieblichen Modulen wird auf eine Unterscheidung der Aufgaben von Auftraggeber und Auftragnehmer verzichtet und Baubetrieb als „Betreiben des Bauens“ verstanden. Diese Herangehensweise fördert die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren. Damit wird eine wissenschaftliche Arbeitsweise gefördert.</p> <p>Dieser ganzheitliche Ansatz ermöglicht den Studierenden, spezielle Arbeits- und Argumentationsstrategien zu entwickeln. Die Studierenden werden dadurch hervorragend auf alle möglichen Arbeitsfelder vorbereitet und gezielt auf die Anforderungen aus den unterschiedlichen Blickwinkeln geschult.</p>	

<p>Seite II-11</p>	<p>„Die Gutachtergruppe erachtet es als kritisch, dass der Studiengang keine kreditierte Praxisphase beinhaltet, den Studierenden jedoch unter Inkaufnahme einer verlängerten Ausbildungsdauer das Absolvieren eines Praktikums nahegelegt wird. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist eine Integration der Praxisphase in das Studienprogramm zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs empfehlenswert.“</p>
<p>Bachelor Landschaftsbau</p>	
<p>Das Angebot eines freiwilligen Ingenieurpraktikums folgte dem Wunsch der Praxis, Studierende frühzeitig an das Unternehmen/Büro zu binden und längerfristiges Arbeiten während des Studiums zu ermöglichen. In der Abwägung der unterschiedlichen Ziele wurde jedoch der Vertiefung der wissenschaftlichen Befähigung im Curriculum der Vorrang gegeben.</p> <p>Eine kreditierte Praxisphase innerhalb des Studiums erachten die Lehrenden aufgrund der Zugangsvoraussetzungen für nicht zwingend notwendig. Als einzige Hochschule im Bundesgebiet fordert die Hochschule Osnabrück für das Studium im Landschaftsbau ein 12-monatiges Vorpraktikum. Damit haben alle Absolventen im Landschaftsbau ca. 9 Monate mehr Praxiserfahrungen als Absolventen der anderen Studiengänge der Landschaftsarchitektur an der Hochschule Osnabrück.</p> <p>Die überwiegende Zahl der Studierenden hat sogar deutlich mehr Praxiserfahrungen, in der Regel als Berufsausbildungen. Nach den Erstsemesterbefragungen ist dieses konstant deutlich über 80 %. Darüber hinaus kommen viele Studierende aufgrund ihrer Vita mit weiteren Praxiserfahrungen in das Studium, z.B. durch Tätigkeiten als Meister oder in elterlichen Betrieben.</p>	



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Für eine große Gruppe von Studierenden würde eine verpflichtende kreditierte Praxisphase zu keiner Verbesserung der praxisorientierten Schlüsselqualifikationen führen. Außerdem führt eine verpflichtende kreditierte Praxisphase entweder zum Verlust an wissenschaftlicher Befähigung oder zu einer Verlängerung des Studiums, was aufgrund der Rahmenbedingungen der Hochschule Osnabrück nicht zulässig ist.

Seite II-11	„Zudem wird das eigentlich freiwillige Praktikum in die Semesterorganisation eingeplant, so dass Module des eigentlich 6. Semesters ins 7. Semester gelegt werden und andersherum. Hieraus entsteht eine erhebliche Einschränkung der Studierbarkeit für diejenigen Studierenden, die kein freiwilliges Praktikum absolvieren.“
Bachelor Landschaftsbau	
Die Studierenden, die kein freiwilliges Praktikum absolvieren studieren nach dem Kerncurriculum. Eine Einschränkung oder Benachteiligung findet <b>nicht</b> statt, weil die Module der jeweiligen Semester (5. Semester – Wintersemester, 6. Semester – Sommersemester) kontinuierlich im Jahresrhythmus angeboten werden. Inhaltlich findet im letzten Studienjahr das Projektstudium statt. Die Reihenfolge der Teilnahme an Projekten ist irrelevant.	

Seite II-12	„Die Gutachtergruppe sieht ein Problem darin, dass der Großteil der Studierenden ein Praktikum innerhalb der Studienzeit absolviert (z.T. von der Hochschule auch dahingehend beraten wird), dieses jedoch nicht ECTS-kreditiert ist. Dieses muss aufgelöst werden.“
Bachelor Landschaftsbau	
Stellungnahme dazu unter vorherigem Punkt	
Zukünftig wird den Studierenden und Studieninteressierten ein rein 6-semesteriger Bachelor empfohlen.	

Seite II-12	„Jedoch sollten die Aspekte des auftraggeberseitigen Bauprojektmanagements sowie der kritischen Theoriebildung im Landschaftsbau bereits im Bachelor stärker implementiert werden, um den Studierenden den Übergang zum Master plausibler zu machen und diesen zu erleichtern.“
Bachelor Landschaftsbau	
Siehe Stellungnahme zu I-10	
Zusätzlich fokussieren die baubetriebswirtschaftlichen Module den unternehmerischen Gesamtzu-	

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

sammenhang und bieten eine Einordnung in die Bauwirtschaft als Ganzes. Studierende werden somit in die Lage versetzt, volks- und betriebswirtschaftliche Aspekte über das einzelne Projekt hinaus zu verstehen.

Dies legt die Grundlage zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen und praktischen Aufgaben über die Tätigkeit in der auftraggeber- oder auftragnehmerseitigen Bauleitung hinaus. Damit wird im Bachelorstudium bereits die Brücke zum Masterstudium geschlagen und auf die beiden möglichen Schwerpunktrichtungen im Master Landschaftsbau in geeigneter Form vorbereitet.

Seite II-12	„Die Gutachtergruppe empfiehlt, für die Erreichung einer bundesweiten Kammerfähigkeit, den Studiengang auf 8 Semester zu erweitern.“
Bachelor Landschaftsentwicklung	
<p>Nach Aussage der Gutachtergruppe beziehen sich die Qualifikationsziele des Studiengangs Landschaftsentwicklung in einem adäquaten Maße auf die wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventen/innen und bereiten diese auf ein wissenschaftliches Studium vor. Die Absolventen/innen werden zudem zur Aufnahme einer ersten Berufstätigkeit qualifiziert.</p> <p>Bezüglich der Kammerfähigkeit empfiehlt die Gutachtergruppe allerdings eine Erweiterung des Bachelorstudiengangs auf 8 Semester. Wegen der vorgeschriebenen maximalen Höchstudendauer für Bachelor- und darauffolgender konsekutive Masterstudiengänge von insgesamt 10 Semestern würde eine Verlängerung des Bachelorstudiengangs auf 8 Semester bedeuten, dass der Masterstudiengang nur 2 Semester umfassen kann.</p> <p>Ein nur zweisemestriger Master wird nicht für sinnvoll erachtet, weil die erforderliche wissenschaftliche Qualität dann nur schwer zu gewährleisten wäre. Bezüglich der Sicherung der Kammerfähigkeit wird den Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Landschaftsentwicklung im Rahmen der Studienberatung empfohlen, im Anschluss noch einen Masterabschluss zu machen.</p>	

Osnabrück, den 26.01.2018

gez.

Prof. Dr. Cord Petermann

Studiendekan

gez.

Dr. Hans Schön

Studiendekan